

NORDFRIESISCHES JAHRBUCH

2014

Band 49

(früher: Jb. des Nordfriesischen Vereins
für Heimatkunde und Heimatliebe,
Jb. des Nordfriesischen Instituts)

Schriftleitung:

Frenz Bertram • Volkert F. Faltings • Jarich Hoekstra • Albert Panten •
Fiete Pingel • Thomas Steensen

Waren die Strandfriesen wirklich Nordfriesen?

Von Oebele Vries

Die Geschichte West- sowie Ostfrieslands wird vor allem durch die mittelalterliche friesische Freiheit geprägt. Dieser Freiheit wurde im Falle Westfrieslands von einem der mächtigsten Fürsten des Heiligen Römischen Reiches, Herzog Albrecht von Sachsen (aus dem Hause Wettin), ein Ende gesetzt, eines der einschneidendsten Ereignisse der friesischen Geschichte überhaupt. Am 20. Juli 1498, kurz nachdem er von dem Lande Westergo, einem Teil Westfrieslands, als Herr angenommen worden war, wurde Albrecht auf dem Reichstag in Freiburg im Breisgau durch den Römischen König Maximilian I. zur „Römischen Königlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reiches ewigem Gubernator und Potestat in Friesland“ bestellt.¹ Das Albrecht zuerkannte Gebiet war allerdings nicht auf Westergo, oder eben Westfriesland, beschränkt, denn neben den drei Teilen Westfrieslands (Ostergo, Westergo und Siebenwalden) umfasste es auch Groninger Gebiete (gewöhnlich als *Ommelande* bezeichnet), Dithmarschen, „Strandtfriesen“, das Land Wursten und schließlich Stellingwerf, eine zwar sächsische, jedoch der friesischen Freiheit stark anhängende Landschaft. Ein Jahr später wurde dieses Gebiet noch erheblich erweitert, und zwar um Butjadingen, Jeverland, Harlingerland, das Bildt und die

Grafschaft Ostfriesland sowie die Stadt Groningen. Albrecht und danach sein Sohn und Nachfolger Georg haben sich allerdings lediglich in Westfriesland und, sei es auch kurzfristig und nur teilweise, in den Ommelanden durchsetzen können. Nachdem der „friesische Traum“ der Wettiner endgültig fehlgeschlagen war, verkaufte Georg 1515, mit Genehmigung des Reiches, dem Grafen von Holland seine Rechte auf Westfriesland einschließlich Stellingwerf. Die übrigen Gebiete wurden offenbar stillschweigend von der rein theoretisch gebliebenen Autorität der sächsischen Herzöge entbunden.

Es ist klar, dass Albrecht im Jahre 1498 seitens des Reiches sämtliche als reichsunmittelbar geltenden, also nicht von Landesherren beherrschten friesischen Länder, und dies im weitesten Sinne des Wortes, zuerkannt wurden, aus denen er einen neuen Fürstenstaat für seinen jüngsten Sohn aufbauen wollte. Auffälligerweise wurde auch das ebenso wie Stellingwerf und die Stadt Groningen sächsische Dithmarschen zu diesen Ländern geschlagen. Stand das nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass der dänische König Christian I. 1473 von Kaiser Friedrich III. einen Lehnbrief erhalten hatte, in dem ihm das Land als ein dem Reiche anheimgefallenes Lehen übergeben worden war? Der König hatte zwar

die autonome Landesgemeinde Dithmarschen nicht zum Gehorsam zwingen können, was nach ihm auch seinen Söhnen Johann (dänisch: Hans) und Friedrich, seinen Nachfolgern als König bzw. Herzog von Schleswig und Holstein, nicht gelungen war, aber das war nicht maßgeblich. Gravierender war wohl, dass Kaiser Friedrich nach Christians Tode 1481 die Belehnung inoffiziell widerrufen hatte. Formell aus der Welt geschafft war sie jedoch nicht.²

Friedrichs Nachfolger Maximilian hegte offenbar Zweifel bezüglich des Status des Landes Dithmarschen, denn als er 1494 Gesandte nach Westfriesland und Groningen ausschickte, beauftragte er sie, ebenfalls zu untersuchen, wie es mit dem von ihm als reichsunmittelbar („on mittel“) bezeichneten Land Dithmarschen bestellt sei, das der dänische König innehaben sollte. Insbesondere sollten sie ausfindig machen, ob es ihm und dem Reiche zugehörte. (*„Unnd als unnsrer lieber bruder der kunig zu Dennmarckh ein lande, das Dyttemersgen genannt ist, und unns und dem Heilige Reiche on mittel zugehoren, innhaben soll, ist unnsrer meynung, das ir euch eigentlichen erkundet, wie es darumb ein gestalt hab. Und wo ir findet, das dasselb lannd unns und dem Reiche zugehoret, ...“*).³ Allem Anschein nach betrachtete er späterhin die Belehnung jedoch als endgültig erloschen. Damit konnte er dann 1498 dem sächsischen Herzog auch Dithmarschen zusprechen. Am 15. November 1499 rief er die bäuerlichen „Regenten“ des Landes sogar dazu auf, den Angriffen des dänischen Königs und dessen Bruders zu widerstehen. Für Hilfe und Beistand sollten sie sich an Herzog Albrecht wenden.⁴ Es

fehlt jedoch jede Spur von Kontakt zwischen Herzog und Regenten.

Das Land Würsten, wo ebenfalls eine autonome Landesgemeinde auftrat, war zwar nicht sächsisch, sondern friesisch, ist aber dennoch in mancher Hinsicht mit Dithmarschen vergleichbar. Hier besaß der Erzbischof von Bremen landesherrliche Rechte, die durch die Zuerkennung des Landes an Albrecht übergegangen wurden. Allerdings wurde die landesherrliche Gewalt hier auch noch durch den Herzog von Sachsen-Lauenburg beansprucht.⁵

Unter den Albrecht zugeteilten Ländern begegnet auch ein Landstrich, dessen Name nicht ohne Weiteres deutlich ist: „Stranndtfriesen“. In meiner Dissertation aus dem Jahre 1986, in der die Reichspolitik hinsichtlich der friesischen Freiheit thematisiert wird, habe ich dieses „Stranndtfriesen“ (der Name bezieht sich hier wohl auf eine Landschaft und nicht auf eine Volksgruppe) als Nordfriesland identifiziert.⁶ Ich berief mich dabei auf den Historiker Hans Christian Nickelsen, der den Namen „Strandfriesen“, allerdings im 13. und 14. Jahrhundert, als einen auch die Eiderstedter umfassenden, vielleicht in den niederdeutschen Handelsplätzen an der Nordseeküste und an der Elbe entstandenen Volksnamen zur Bezeichnung der Nordfriesen interpretiert.⁷ In neueren Veröffentlichungen wird Nordfriesland ohne jeglichen Vorbehalt als Teil des Albrecht von Sachsen zugeteilten Amtsgebietes angegeben.⁸ Nicht unwichtig ist, dass 1998 eine diese Vorstellung veranschaulichende Karte erschienen ist,⁹ die seitdem mehrmals abgedruckt wurde.

Über die Zuerkennung von Dithmarschen und Würsten an Albrecht habe

ich bereits 1986 mein Befremden zum Ausdruck gebracht. Am meisten jedoch nahm mich wunder, dass in der dem sächsischen Herzog ausgehändigten königlichen Urkunde auch „Strandtfriesen“ aufgeführt wurden. Sollte mit diesen „Strandtfriesen“ Nordfriesland gemeint sein, dann stimmt insofern etwas nicht, als dieses Gebiet nördlich der Eider und somit außerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches lag. Ich sprach in diesem Zusammenhang die Vermutung aus, dass der Name „Strandtfriesen“ allein für Albrecht Grund genug gewesen sei, auch dieses Land für sich zu beanspruchen. Weiterhin stellte ich fest, dass das Wissen in Reichskreisen über die staatsrechtliche Stellung bestimmter Territorien am äußersten Nordrande des Reiches offenbar unzureichend war.¹⁰ In einer Fußnote lenkte ich noch die Aufmerksamkeit auf den meines Wissens einzigen Autor, der ehemals, und zwar bereits im 18. Jahrhundert, auf dieses Problem hingewiesen hatte, den Oldenburger Juristen Conrad Wierichs. Ich zitiere diesen Autor: „Wie aber die Ditmarsen (...) und die littorales [Strandbewohner, O.V.], falls darunter der Nordstrand zu verstehen, welche von undenklicher Zeit zum deutschen Reiche nicht gehörig, endlich auch die zum Erzstift Bremen belegene Wursterfriesen, in das Diploma gerathen seyn mögen, steht dahin.“¹¹

Mittlerweile bin ich zur Überzeugung gelangt, dass der Begriff „Strandtfriesen“ eine genauere Untersuchung verdient. Nickelsens Abschnitt über dieses Thema, der nach Aussage dieses Autors „im besonderen Maße nur als referierender Hinweis zu verstehen“ sei,¹² ist ja keines-



Abb.: Wikimedia Commons

Herzog Albrecht von Sachsen

falls erschöpfend. Im Nachstehenden erfolgt mithin eine möglichst vollständige Übersicht von Fundstellen des Begriffes „Strandtfriesen“ in Quellen des späten Mittelalters bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts sowie eine Analyse des dargestellten Materials.

König Johann von Dänemark über die Strandfriesen

Herzog Albrecht von Sachsen war für König Johann keineswegs ein Unbekannter. Der dänische König war ja vermählt mit Albrechts Nichte Christina, Tochter des Kurfürsten Ernst von Sachsen, Albrechts Bruder. Über Albrechts Bestellung zum Gubernator und Potestat von Friesland wurde Johann auf zweierlei Weise unterrichtet. Im Jahre 1499 wendete sich zunächst Albrechts Sohn Georg an ihn mit einem Schreiben bezüglich



König Johann von Dänemark

dieser Angelegenheit. Der dänische König antwortete am 12. August 1499, „*dat wij uth olden herkamende in de sulven Freslande gerechticheide hebbenn scholen*“. Beihilfe im friesischen Krieg lehnte er deswegen ab.¹³ Später schickte Albrecht selbst einen Gesandten, und zwar den Propst „to vlffelde“ (es handelt sich wohl um den Propst Mr. Ulfert Sybrants, einen Groninger im Dienst der sächsischen Herzöge),¹⁴ an den dänischen Hof, um nachzuforschen, ob dem König durch seine Bestellung vielleicht etwas nach Recht oder Billigkeit vorenthalten würde. In einem Schreiben des 1. Februar 1500 forderte Albrecht ihn zu einer Antwort auf.¹⁵ Der Brief erreichte den König gerade zu der Zeit, als er sich zusammen mit seinem Bruder Friedrich aufmachte, das Land Dithmarschen mit Gewalt zur Unterwerfung zu zwingen. Am 11. Februar überschritten der König und sein Bruder an der Spitze eines stattlichen Heeres die Grenze Dithmarschens. Sechs Tage spä-

ter, am 17. Februar, wurden sie jedoch in der weithin berühmt gewordenen Schlacht bei Hemmingstedt schmachvoll geschlagen. Nur durch die Flucht konnten die Brüder ihr Leben retten.

Bislang unbekannt war, dass sich der König bereits in den ersten Tagen nach der Niederlage, und zwar am 19. Februar, darum kümmerte, Herzog Albrecht schriftlich zu erwidern.¹⁶ Dass er sich in dieser Angelegenheit gerade jetzt plötzlich so beeilte, weist vielleicht darauf hin, dass seine Antwort den Herzog wenn möglich eher als die peinliche Nachricht der verlorenen Schlacht erreichen sollte. Aus diesem Schreiben geht übrigens hervor, dass der König nicht erst am 20. Februar in seinem Schloss in Rendsburg war,¹⁷ sondern schon ein Tag vorher.

Johann machte in seinem Brief, unter Verweis auf die Belehnung seines Vaters durch Kaiser Friedrich, klar, dass das Land Dithmarschen ein „Anhang“ seines Fürstentums zu Holstein sei und dass es ewig dabei bleiben solle. Bezüglich des Themas Strandfriesen äußerte er sich folgendermaßen. Er könne sich nicht vorstellen, dass Albrecht damit etwas anderes meinen könnte als „de Strandt“, ein Land, das mit den anderen Frieslanden („*vnder anderenn vnsen frieszlanden*“) ein Teil des Herzogtums Schleswig, bereits von altersher ein Lehen der Könige von Dänemark, darstellte. Weiterhin bemerkte er noch ganz fein, dass weder Römische Kaiser noch Könige auf dieses Land ein Recht besaßen. In Anbetracht dieser Tatsachen ersuchte er Albrecht, sich künftig jeglicher Ansprüche auf die Länder Dithmarschen und Strand zu enthalten. Er bat den Herzog weiterhin, ihm, falls jemand ihm in diesen Ländern hin-

derlich sein sollte, behilflich zu sein, und auch dafür Sorge zu tragen, dass in den Schriften in der Kanzlei des Römischen Königs, die offenbar unrichtig informiert worden war, die Angaben hinsichtlich Dithmarschen und Strand zu tilgen, damit sich nicht aufs neue Irrtümer erheben würden.

Bezüglich des Begriffes „Strandfriesen“ können wir jetzt Folgendes feststellen. Es handelt sich eindeutig nicht um einen derzeit in Dänemark bekannten Namen. Der dänische König assoziierte den Begriff jedoch mit Strand, einem der Frieslande im Herzogtum Schleswig. Er machte überzeugend klar, dass Albrecht auf dieses Strand kein Recht gelten lassen konnte, da es dem Reiche nicht zugehörte, und dass die Kanzlei des Römischen Königs offenbar, wie auch mit Bezug auf Dithmarschen, falsch unterrichtet worden war. Es fällt allerdings auf, dass auch Albrecht Strandfriesen mit diesem Strand verbunden haben muss, weil er doch sonst den dänischen König wohl lediglich über Dithmarschen befragt hätte. Soweit bekannt, haben weder Albrecht, noch sein Sohn sich nachher noch über den Fall Strandfriesen ausgelassen, vielleicht weil sie sich davon hatten überzeugen lassen, dass sie ein Gebiet außerhalb des Heiligen Römischen Reiches nicht beanspruchen konnten.

Die Strandfriesen in norddeutschen Quellen des Mittelalters

In norddeutschen Quellen des Mittelalters ist die Bezeichnung „Strandfriesen“ zwar belegt, aber doch recht selten. Der Historiker Andreas Ludwig Jakob Michelsen listet drei Fundstellen auf: die Chronik von Albert von Stade und eine

etwas kryptisch als „*Chron. Slav.*“ bezeichnete Chronik, wo in beiden Fällen bei der Schilderung der Ereignisse im Jahre 1252, als König Abel von Dänemark in Eiderstedt erschlagen wurde,¹⁸ von Strandfriesen die Rede sei, sowie eine Urkunde von 1340 über eine Sühne und Einigung zwischen den Elbstädten Hamburg und Stade.¹⁹ Nickelsen fügt noch einen vierten Beleg hinzu, und zwar aus der Chronik der nordelbischen Sachsen, in der, wiederum im Zusammenhang mit dem Tod des dänischen Königs, von „*de Stranturesen, de slimmen buren*“ gesprochen wird.²⁰

Aufgrund der ihm bekannten Quellen identifiziert Michelsen die Strandfriesen explizit mit den Bewohnern der Utlände: „Während bei uns zu Lande das Gebiet unserer Inselfriesen als das Utland bezeichnet ward, d. h. das ausserhalb der festen Küste liegende Gebiet, sprach man anderwärts von Strandfriesland und den Strandfriesen.“ Es sollte sich somit um eine Bezeichnung handeln, die in Nordfriesland selbst nicht gängig war. Nickelsen interpretiert, wie bereits angeführt, den Begriff „Strandfriesen“ als Ausdruck für alle Nordfriesen.²¹

Die von diesen beiden Autoren angeführten Fundstellen lassen sich noch in einigen weiteren Chroniktexten sowie in einer Urkunde vermehren. Ich betrachte jetzt sämtliche mir bekannten Texte. Zunächst erfolgen hier die Belege der chronikalischen Quellen.

Albert von Stade (1256–1264), „*Annales Stadenses*“: *Die apostolorum Petri et Pauli rex Danorum Abel Strantfresones ab insolentia eorum volens compescere, inopinata morte ab eis est occisus.*“²² (Am Peter-und-Pauls-Tag wurde Abel, König der

Dänen, der die Strandfriesen wegen ihrer Unverschämtheit bezwingen wollte, unvorhergesehen von ihnen getötet.)

„*Chronica Slavica Anonymi*“ (um 1288): „*Item Abel Rex Danorum die Apostolorum Petri & Pauli turpissimus à Strantfresie rusticis est occisus.*“²³ (Weiterhin wurde Abel, König der Dänen, am Tag der Apostel Peter und Paul schmählich von den Bauern Strandfrieslands getötet.)

„*Chronicon principum Saxoniae*“ (verfasst vermutlich im späten 13. Jahrhundert) „*sed modico tempore regnans et a Strantfrisonibus interfectus*“²⁴ (aber kurze Zeit regierend [bezieht sich auf König Abel] und von den Strandfriesen getötet.)

Chronik des Detmar von Lübeck (verfasst um 1400): „*Darna to sunte petere unde paules daghe, do blef dot koningh abel van denemarken to yderstad, dar he toghen was mit groter macht uppe sine strandvresen; den schot en vrese dot.*“²⁵

Chronik der nordelbischen Sassen (verfasst um 1448): „*Anno domini MCC twe unde viffich do wart koning Abel doet geslagen myt schuffelen unde spaden uan den Strantvresen, den slimmen buren.*“²⁶

Die zwei urkundlichen Belege sind folgenden Inhalts. Urkunde vom 4. Juli 1275 (gegeben zu Oldenburg): „*Noverint universi, quod cum Eymarus Friso de Oldendorpe a Strantfrisonibus in civitate Bremensi pro quodam spolio fuisset detentus et quicquid deliquerat obtinuissemus eidem indulgeri precibus nostris penitus et remitti, idem tali condicione Aleke et Alrat fratres sui, Wlvericus de Aligwerve, Adeke Dankinge, Olleke Mathias, Benigge, Meke de Menighusen, Boyke, Hicckigge, Berteke fratres sui, Hicke, Ade de Oldendorpe, Edde, Johannes filius Aleken,*

Ulleke de Aligwerve, Aleke de Aldendorpe, Herreke de Nienlande, Johannes frater Mathie, Ulleke, Edinghe et Geleke sui consanguinei coram nobis prestiterunt juramentum et orveyde, quod de cetero nullum spoliabunt in Wisera nec vindictam sument deducti(?) e captivitate“²⁷ (Alle sollen wissen, dass wir [die Grafen Christian und Otto von Oldenburg], als Eymarus der Friese von Oldendorf aus Strandfriesen [=Strandfriesland]²⁸ in der Stadt Bremen für einen Raub festgehalten wurde, da er eine Straftat verübt hatte, erwirkt haben, dass ihm auf unsere flehentlichen Bitten ganz und gar Vergebung gewährt und dass er freigelassen wurde; unter gleicher Bedingung haben er selbst und [es folgen 21 Namen], seine Sippenossen, in unserer Gegenwart Eid und Urfehde geleistet, dass sie weiterhin niemand auf der Weser berauben noch für die Haft Rache üben werden.)

Urkunde vom 9. Juni 1340 (gegeben zu Buxtehude): „*Vortmer wy van Stade unde de Strantvresen, de unsen market suket, scolen quit unde vry wesen van tollen to deme Nygenwerke. Varet aver de Strantvresen up to Hamburch, dar scolet se ere rechten plicht don lik anderen gasten.*“²⁹

*

Nickelsen hat wie vorher schon Michelsen zweifellos recht, dass in den ihm bekannten chronikalischen Quellen mit den Strandfriesen die Nordfriesen (bei Michelsen spezifischer die Inselfriesen der Utlände) gemeint sind. Die sonstigen Chroniktexte fügen nichts hinzu; auch hier ist lediglich im Zusammenhang mit dem Tod König Abels von Strandfriesen, und zwar als Volksgruppe, oder auch einmal von Strandfriesland die Rede.

Die Insel Neuwerk südlich der Elbmündung vor der Nordwestspitze von Niedersachsen war schon im Mittelalter für die Seefahrt ein wichtiger Punkt.

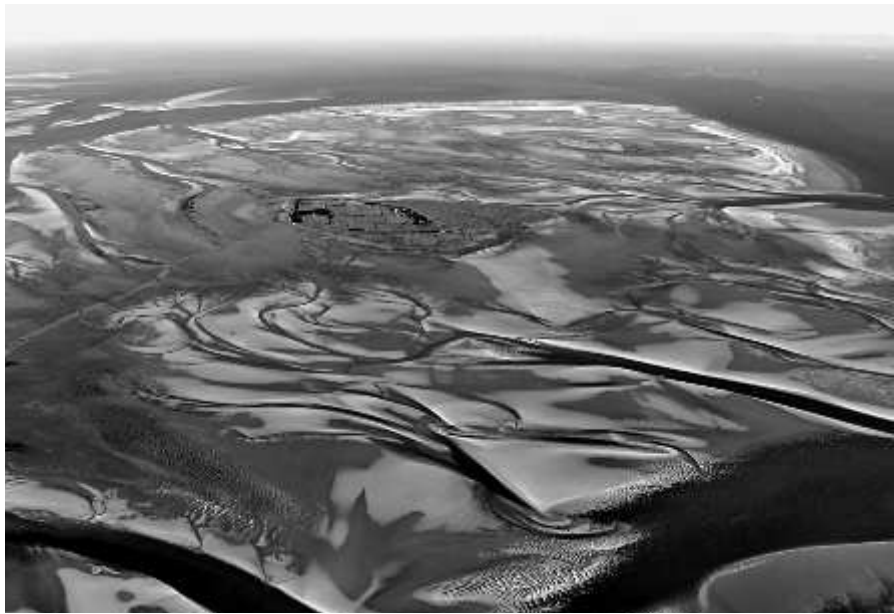


Abb.: Wikimedia Commons

Im Vertrag aus dem Jahre 1340 wird nach Nickelsen der Name „Strandfriesen“ ebenfalls in der Bedeutung Nordfriesen verwendet.³⁰ Er verweist auf Michelsen, demzufolge unter den „Strandfriesen, die unseren Markt (d. h. den Markt in Stade) besuchen“, auch die Tönninger Kaufleute verstanden werden müssen. Aus „neueren Acten“, so Michelsen, gehe hervor, dass sich die Stadt Tönning in Eiderstedt lange der in der Urkunde genannten Zollfreiheit erfreut hätte.³¹ Auch ein älterer Autor wie Krause sieht in den Strandfriesen dieser Urkunde Nordfriesen.³²

Es lassen sich jedoch auch andere Interpretationen anführen: Die in dieser Urkunde genannten Strandfriesen seien „die im Marschengebiet der Westküste sesshaften Friesen“ (also nicht spezifisch die Nordfriesen) oder „(v)ermutlich (...) die Friesen der Nordseeküste östlich der Wesermündung“ (demnach keine Nordfriesen).³³ In den Strandfriesen, die den Markt in Stade besuchen, sieht Hucker „Altländer und Kehdinger Bauern“,³⁴ also Bewohner der beiden Landschaften in den Stader Elbmarschen, das Alte

Land und das Land Kehdingen. Letzteres erscheint auf den ersten Blick plausibler als Michelsens Interpretation, da die Stader doch eindeutig keinerlei Interesse daran hatten, nicht nur für sich, sondern auch für die Nordfriesen Freiheit von dem Zoll für das Neue Werk, dem Leuchtturm auf der danach später so benannten Insel Neuwerk,³⁵ zu beanspruchen. Krause und auch Hofmeister sind allerdings der Ansicht, dass es sich bei diesen Strandfriesen schwerlich um Elb-anwohner handeln kann, da diese auf dem Weg nach Stade mit dem vor der Elbmündung liegenden Neuwerk nicht in Berührung kämen.³⁶

Ich interpretiere den einschlägigen Abschnitt folgendermaßen. Die Stader erwirkten in der Urkunde von 1340 für sich sowie für „*de Strantvresen, de unsen market suket*“ das gleiche Privileg, nämlich Freiheit des zur Finanzierung der Seezeichen auf Neuwerk erhobenen „Werkzolls“ für ihre von der Nordsee in die Elbe einkommenden Schiffe. Führen die Schiffe der Strandfriesen weiter elb-aufwärts als Stade, also bis nach Ham-

burg, dann galt die den Stadern zustehende Zollfreiheit für sie jedoch nicht. Es liegt auf der Hand, dass mit den den Markt in Stade besuchenden Strandfriesen nicht die Nordfriesen gemeint sind, sondern die Bewohner der Stader Elbmarschen, da die Stader vielmehr Grund hatten, für die Interessen der Bewohner ihrer eigenen „Ommelande“ als für die Nordfriesen einzutreten. Das Privileg nutzte selbstverständlich nicht spezifisch den Altländer und Kehdinger Bauern, sondern den in den Stader Elbmarschen ansässigen Schiffern.

Dass die Bewohner der Elbmarschen, anders als die Nordfriesen, eben nicht Friesen, sondern Sachsen (mit Beimischung von Holländern und Flamen) waren, kann doch nicht als Gegenargument vorgebracht werden. Die Bewohner der Marschen westlich der Elb- sowie östlich der Wesermündung wurden ja gelegentlich, wie die ebenfalls sächsischen Stellingwerfer, als Friesen bezeichnet, weil auch bei ihnen das gerade für Friesland als typisch empfundene Phänomen der autonom auftretenden Landgemeinden vorzufinden war. Der Ostfriesen Ubbo Emmius etwa schrieb noch um 1600, dass „die Gebiete diesseits der Elbe“, und zwar Landwürden und die Länder Wursten, Hadeln und Kehdingen sowie das Alte Land, bis auf seine Tage noch den friesischen Namen trugen, wenn sie auch schon längst fremden Herrschern gehorchten und nach Sitten und Sprache, mit Ausnahme der Bewohner des Landes Wursten, sich verschieden entwickelt hatten.³⁷

In der Oldenburger Urkunde von 1275 steht Folgendes: Ein Einwohner von Oldendorf in Strandfriesland, Eyma-

rus der Friese, war wegen eines Raubs in Bremen in Haft genommen worden. Die Grafen von Oldenburg haben erwirkt, dass er freigelassen wurde. In Gegenwart dieser Fürsten haben Eymarus und wohl-gemerkt einundzwanzig Sippengenossen Eid und Urfehde geleistet, dass sie künftig auf der Weser keinen Raub mehr begehen und sich für die Haft nicht rächen würden. (Mit Urfehde ist hier die Haft-Urfehde gemeint, die eidliche Versicherung, sich nicht an den Strafverfolgern rächen zu wollen.) Hucker zufolge waren Eymarus und dessen Verwandte Landwüerdener, d. h. Bewohner Landwürdens in der Wesermarsch, südlich des Landes Wursten.³⁸ Diese Identifizierung, die wohl auf den in der Urkunde erwähnten Wohnorten von Eymarus und seinen Sippengenossen basiert,³⁹ ist durchaus plausibel.

Festzuhalten ist, dass, wie aus diesen beiden Urkunden, jedoch insbesondere aus der letzteren, hervorgeht, mit Strandfriesen nicht nur, wie in den fünf chronikalischen Quellen, die Nordfriesen, sondern auch die Bewohner der von Emmius auch späterhin noch als friesisch bezeichneten Landschaften zwischen Weser und Elbe gemeint sein konnten.

Die Strandfriesen aus westlicher Sicht

Eine wichtige, bislang unbeachtet gebliebene Fundstelle des untersuchten Begriffes begegnet in einer 1498/99 von Magister Wilhelmus Frederici, dem einflussreichen Hauptpfarrer der Martini-Kirche der Stadt Groningen, verfassten gelehrten Abhandlung über die Lage von Friesland und die Stellung Groningens, wobei der Autor sich die Hauptaufgabe stellt, den friesischen Charakter seiner

Stadt hervorzuheben. Laut Frederici würden die Bewohner des gesamten Gebietes zwischen dem Rhein im Westen und der Elbe im Osten „heutzutage“ (*hodie*) Friesen genannt. Anschließend listet er, bei der Elbe beginnend, die Namen der Bewohner der unterschiedlichen Teile dieses Gebietes auf: „*Nam ab oriente incipiendo et ab Albi, vocantur Strantfresen et Wurstfresen, postea ad occidentem declinando Butjadingher vresen, hoc est Frisones ultra Jadum fluvium habitantes.*“⁴⁰ (Denn vom Osten aus beginnend, und zwar von der Elbe, werden sie Strandfriesen und Wurster Friesen genannt, danach in westlicher Richtung abbiegend Butjadinger Friesen, das heißt jenseits des Jadefflusses wohnende Friesen.)

Fast ein Jahrhundert später wiederholte der westfriesische, jedoch lange Zeit in Groningen ansässige Autor Cornelius Kempius, allerdings ohne Quellenangabe, beinahe wortwörtlich Fredericis Formulierung: „*Frisiones (...) ab Oriente incipiendo ab Albi fluuio vulgari idiomate, Strantvreesen & Vvorstvreesen nominantur, atque postea ad Occidentem declinando, ultra Iadam fluuium habitantes Butientervriesen.*“⁴¹ (Die Friesen (...) werden, vom Osten aus beginnend, vom Elbeffluss, in der Volkssprache Strandfriesen und Wurster Friesen genannt und danach in westlicher Richtung abbiegend, wohnend jenseits des Jadefflusses, Butjadinger Friesen.)

Diese beiden Fundstellen belegen, dass der Terminus „Strandfriesen“ nicht nur im norddeutschen Raum, sondern auch westlich der Ems bekannt war. Wichtig ist, dass man dort, wie hier klar umschrieben wird, mit Strandfriesen die „friesischen“ Bewohner der Weser- und

Elbmarschen meinte, und zwar unterschieden von den derzeit noch friesischsprachigen Einwohnern des Landes Wursten. Jener von Frederici gemachte Unterschied zwischen Strandfriesen und Wurster Friesen entspricht genau der Auflistung von Landschaftsnamen in der am 20. Juli 1498 durch Maximilian für Albrecht ausgefertigten Urkunde, in der Dithmarschen, Strandfriesen und das Land Wursten, und zwar in dieser Reihenfolge, als ein „Block“ dargestellt wurden. Zweifelsohne basierte diese Auflistung auf einer von Albrecht in Maximilians Kanzlei eingereichten, jedoch auf westfriesischen Vorstellungen fußenden Liste. Zwar fehlt in westfriesischen Quellen jeglicher Beleg des Begriffes „Strandfriesen“, aber Fredericis Angabe spiegelt mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auch den Wortgebrauch in Westfriesland wider.

Die Strandfriesen bei Autoren und in der Kartografie des 16. Jahrhunderts

Es ist auffällig, dass der Begriff „Strandfriesen“ oder „Strandfriesland“ auch nach 1500 hin und wieder auftaucht, meistens bei gelehrten Autoren. Das ist beispielsweise der Fall bei David Chytraeus (1530–1600), Rektor der Universität von Rostock und Verfasser eines 1593 veröffentlichten Werkes zur Geschichte der sächsischen Provinzen im 16. Jahrhundert. In seiner Beschreibung der sächsischen oder von ihm für sächsisch gehaltenen Gebiete führt er nämlich mit auf: *Strand-FRISIA, olim continenti iuncta, è regione Husem & Bresteda.*⁴² (Strandfriesland, vorher mit dem Festland verbunden, abgeschieden vom Gebiet von Husum und Bredstedt.) Strandfriesland

ist nach Chytraeus also wohl Altnordstrand, das einmal mit dem Festland verbunden gewesen sein soll, was allerdings nicht der Fall ist. Bei diesem Autor ist noch ein zweites Mal von „Strandfrisia“ die Rede, und zwar bei seiner Erörterung der Landesteilung zwischen König Friedrich II. von Dänemark und Herzog Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorf im Jahre 1581. Nach Chytraeus erhält Letzterer „*arx et oppidum Tondera, Strandfrisia, Cimbria & Lugum ac Bordesholmum monasteria*“,⁴³ wo es im deutschsprachigen Original des Teilungsvertrages heißt: „Haus und Stadt Tundern, die Lande Nordstrand und Fehmern, und die beiden Klöstere, Lugumb-Closter und Bordesholm“.⁴⁴

Ubbo Emmius beschreibt in der 1596, also kurz nach Chytraeus' „*Saxonia*“, publizierten ersten Dekade seines großen Werkes über die Geschichte der Friesen auch Nordfriesland. In Von Reekens deutscher Übersetzung dieses Abschnittes ist zwar einmal die Rede von Strandfriesen, aber in diesem Fall hat Von Reeken sich doch etwas zu viel Freiheit erlaubt, denn Emmius spricht nicht von „*Strandfrisonen*“, sondern von „*Strandii*“. Von Reeken übersetzt folgendermaßen: „Die Strandfriesen [gemeint sind also die Strander, O.V.] außerhalb der Insel [Nordstrand], die nicht weit von Husum ihren Anfang nehmen und von da sich über nicht weniger als vier Meilen nach Norden erstrecken, bewohnen ein Gebiet mit einem schmalen Strand. In der Mitte dieses Raumes haben sie einen vorzüglichen gut bewohnten Flecken, der vielen Städten in Holstein gleichkommt und durch seinen Markt berühmt ist, mit Namen Bredstedt“.⁴⁵ Nach Emmius sei-

en die Strander somit die Bewohner des Gebietes um Husum und Bredstedt, was auf den ersten Blick doch ziemlich überraschend ist. Die Bewohner Nordstrands bezeichnet er als „*Nortstrandii*“.

Wie groß die Verwirrung um den Namen „Strandfriesen“ im 16. Jahrhundert war, zeigt die Wiedergabe des Namens in der Seekartografie dieser Zeit, deren Zentrum die Niederlande waren. Am Beginn steht die berühmte, wenn auch ziemlich ungenaue Seekarte „*Caerte van oostlant*“ von Cornelis Anthonisz aus dem Jahre 1543. Der Name „strantvriesen“ ist hier die Bezeichnung einer Art Insel zwischen Eiderstedt und Lutketonder (Tondern). Wahrscheinlich ist die Insel Altnordstrand gemeint, aber nach dem Kartenbild scheint es sich doch eher um einen von Flüssen umgebenen Teil des Festlandes zu handeln. Ein gleiches Bild zeichnet Abraham Ortelius in seiner Karte des Königreichs Dänemark im „*Theatrum Orbis Terrarum*“ (1570). In der 1584 veröffentlichten Ur Ausgabe des „*Spieghel der zeevaerdt*“, der stattlichen Sammlung von Seekarten des holländischen Steuermanns Lucas Janszoon Waghenaar, wird auf der Karte der Deutschen Bucht die Insel Altnordstrand wohl richtig angegeben, und zwar mit dem Namen „STRANDT FRIESEN“. Aber auch im Küstenbereich zwischen Boplum (Bordelum?) und Tondern (Lutke Tonderen) steht dieser Name, wahrscheinlich noch unter Einfluss der „*Caerte van oostlant*“. In einer Neubearbeitung der Waghenaarschen Karte aus dem Jahre 1585 heißt jedoch nur der Küstenstreifen noch „STRANDT FRIESEN“, während die Insel Altnordstrand als „STRANDT“ bezeichnet wird. In der nächsten Ver-



Abb. aus: Waghenaar, Spieghel der zeevaerdt

Das Gebiet der „Strandt Friesen“ nach der Vorstellung des Seefahrers Lucas Waghenaar (Ausschnitt aus einer geosteten Karte in der Urausgabe seines Seekartenwerkes)

sion aus dem Jahre 1590 ist der Name „STRANDT FRIESEN“ nicht mehr angegeben.⁴⁶ Es liegt nahe, dass sich sowohl Chytraeus als Emmius von diesen damals sehr berühmten Karten, insbesondere von der Karte bei Ortelius, haben beeinflussen lassen.

Bei späteren Autoren wird der Name „Strandfriesen“, wohl nach dem Vorbild von Chytraeus, hin und wieder noch mit Altnordstrand verbunden. Nickelsen hat schon darauf hingewiesen, dass dies der Fall ist in Nikolaus Heldvaders Chronik aus dem Jahre 1625 („*Sylva Chronologica Circuli Baltici*“), in der der Name „Strand Friesen“ dreimal belegt ist.⁴⁷ Bei Ernst

Joachim von Westphalen, dessen großangelegtes Sammelwerk „*Monumenta inedita rerum Germanicarum*“ ein Jahrhundert später erschien, stoßen wir auf die ganz entschieden formulierte Aussage: „*Nordstrandia seu Strandt-Frisia*“ (Nordstrand oder Strandfriesland).⁴⁸

Abschließend noch eine völlig abweichende Lokalisierung der Strandfriesen: Im geografischen Anhang („*Nomenclatura teutonico-latina, Regionum, Populorum*“) seines 1599 erschienenen „*Etymologicum*“ definiert der südniederländische Lexikograf Cornelius Kiliaan den Begriff „Strandfriesen“ als „*Frisij minores*“.⁴⁹ Wer meinen möchte, dass mit dieser Benen-

nung die Nordfriesen gemeint sind, da ja Saxo Germanicus in seinem berühmten Werk „*Gesta Danorum*“ (um 1200) Nordfriesland als „*Frisia minor*“ bezeichnet,⁵⁰ irrt sich. Der Punkt, auf den es ankommt, ist, dass Kiliaan auch die „*Wae-ter-landers*“ und die „*West-vriesen*“, das heißt die Bewohner der Westküste der Südersee, als „*Frisij minores*“ bezeichnet.⁵¹ Nach Kiliaan wären die Strandfriesen also wohl Holländer!

Strandfriesen in einem Rechtsstreit des frühen 17. Jahrhunderts

Die Stader Urkunde des Jahres 1340 spielte überraschenderweise noch im frühen 17. Jahrhundert eine Rolle in einem Rechtsstreit zwischen Hamburg und Stade über den Werkzoll.⁵² Im Juni 1607 kam es zwischen den beiden Elbstädten zu einer Krise, als ein von Hamburg kommender Schiffer aus Purmerend, einer Kleinstadt nördlich von Amsterdam, in Stade Waren für einige Amsterdamer Kauffleute lud und ein Hamburger Auslieger weiter elbabwärts die Ladung, da sie nicht in Hamburg verzollt worden war, beschlagnahmte. Die niederländischen Generalstaaten baten die Städte Hamburg und Stade für den Juni 1608 nach Den Haag. Bei der dort stattfindenden Anhörung kam es zwischen den Vertretern der beiden Städte zu einem heftigen Zusammenstoß. Dabei stellte gerade die Interpretation des Begriffes „Strandfriesen“ das Hauptthema dar. So brachte der Stader Gesandte vor, dass „*nicht allein die vom Nordstrand, sondern alle anderen am strandt der see wohnhafte fresen bilich undter dießem generalnahmen verstanden werden möthen*“.

Der Stader dehnte den Begriff „Strandfriesen“ somit auf sämtliche an der Küste wohnenden Friesen aus. Damit geriet auch Purmerend in den Blick. Dass diese Stadt derzeit gelegentlich noch als friesisch betrachtet wurde, wird beispielsweise von Emmius hervorgehoben.⁵³ Der Gesandte hätte sich selbstverständlich auf Kiliaan berufen müssen, aber offenbar war dessen Werk ihm unbekannt. Die Generalstaaten schlossen sich der Interpretation des Stader Gesandten doch nur zögernd an, indem sie einerseits bestätigten, dass die „Einwohner dieser Länder“ (gemeint ist wohl Holland) in früheren Zeiten Friesen genannt wurden, jedoch andererseits aussprachen, sich nicht ganz sicher zu sein, ob sie mit dem Namen Strandfriesen bezeichnet wurden: „*staet ock wel to letten [beachten] unter dem nahmen der Strantfresen werden na aller apparen- tie [allem Anschein nach] die inwohnere dieser lande begrepen, angesehen, dat desulven aldar in vortiden mit dem nahmen der Fresen sin genohmet gewest (...) ende alße die underthaenen deser lande under dem namen Strantfresen nicht solden versta- hen werden, so solde echter [aber] ...*“ Die Hamburger antworteten, dass im Vertrag von 1340 „*nicht in genere der Fresen, sondern der Strandfresen in specie darin gedacht wirt, welche Stra[n]dtfresen den noch anitzo im Hertzochtumb Schlesswick wohnen*“.

Den Hamburgern zufolge seien also mit den Strandfriesen spezifisch die im Herzogtum Schleswig wohnenden Friesen, also wohl die Nordstrander, und nicht sämtliche als Friesen bezeichneten Bewohner der Meeresküste gemeint.⁵⁴

Die hier vorgebrachten Interpretationen sind zwar sehr interessant, aber

höchst unzuverlässig, da die Stader den Begriff „Strandfriesen“ für ihre eigenen Zwecke zu nutzen und die Hamburger sich dagegen zu wehren versuchten.

Der Name näher betrachtet

Es ist zunächst einmal naheliegend, den Namen „Strandfriesen“ mit der Insel (Alt-) Nordstrand zu verbinden. Dass diese Interpretation auf den ersten Blick jedem logisch erscheinen musste, wusste auch der Stader Gesandte, als er die Interessen seiner Stadt im Rechtsstreit mit den Hamburgern verteidigte. Deswegen räumte er zunächst ein, dass unter dem Namen „Strandfriesen“ die Bewohner von Nordstrand verstanden werden könnten, trat dann aber doch für eine alternative Interpretation ein: Mit „Strandfriesen“ könnten auch alle anderen „am strandt der see“ (an der Meeresküste) wohnhaften Friesen begriffen werden.

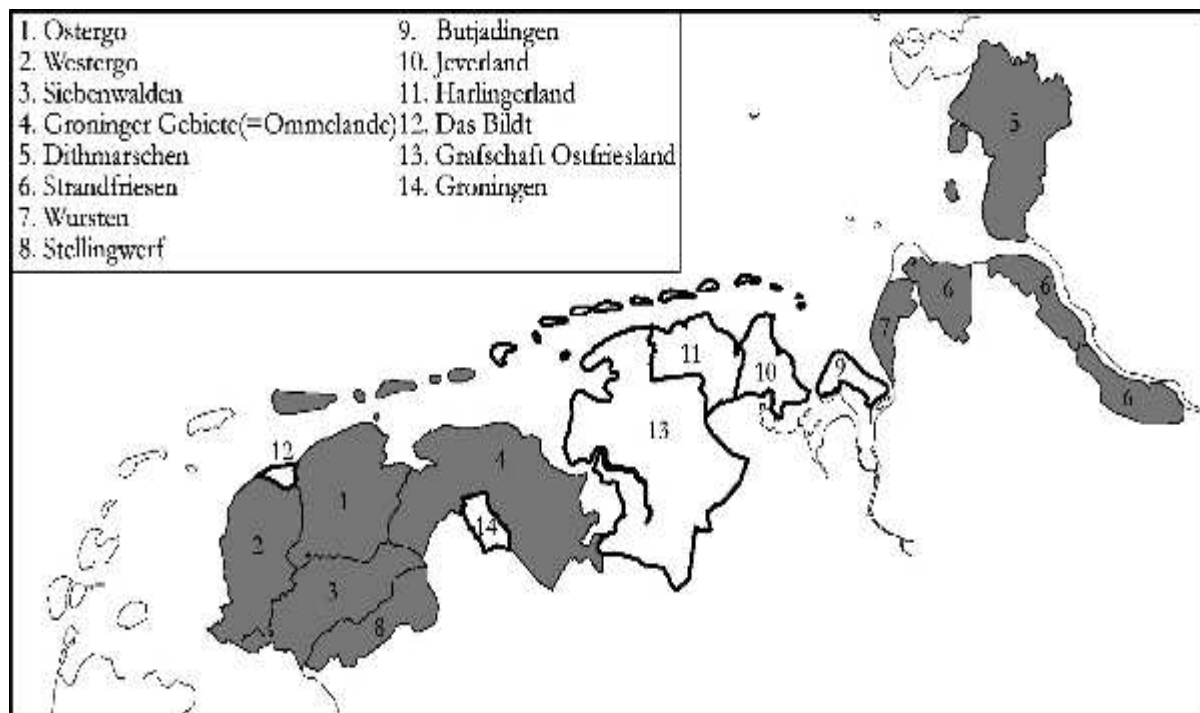
Eine dritte Interpretation des Namens wurde von Hucker ins Spiel gebracht, der das Wort „Strand“ mit dem Begriff „Strandrecht“ verbindet. Nach ihm wären die freien Bewohner der Weser- und Elbmarschen, indem sie sich die Ausübung dieses Rechts angeeignet hatten, die allerdings mehrfach auf Piraterie hinauslief, in der Sprache der Städte zu „Strandfriesen“ abgesunken.⁵⁵ Diese Vorstellung wurde jedoch von Hofmeister bestritten, der ausführte, dass insbesondere die Elbanwohner keine Strandräuber waren.⁵⁶ Ob auch König Johann von Dänemark, als er mit dem am dänischen Hof offenbar unbekanntem Begriff „Strandfriesen“ konfrontiert wurde, an Nordstrand dachte oder möglicherweise doch an einen anderen Teil seiner friesischen Länder, lässt sich nicht entscheiden.

Anhand der Quellen können wir jetzt feststellen, dass sich das Wortelement „Strand“ im Namen „Strandfriesen“ nicht auf die Insel Nordstrand, sondern auf den Begriff „Ufer“ oder vielleicht „Küste“ bezieht. (Eine Verbindung mit der Ausübung des Strandrechts ist auch weniger wahrscheinlich.)⁵⁷ Insbesondere scheint der Name mit den Bewohnern der Elb- und Wesermarschen, also der Ufer von Elbe und Weser, verbunden worden zu sein, die zwar, mit Ausnahme der Wurster, keine Friesen waren, aber aufgrund ihrer freiheitlichen Verfassung mitunter zu den Friesen geschlagen wurden.

Es fällt auf, dass in den fünf aus dem norddeutschen Bereich stammenden chronikalischen Quellen mit „Strandfriesen“ jeweils die Nordfriesen (oder vielleicht spezifischer die Eiderstedter oder Insel-friesen) gemeint sein müssen. In diesen Quellen geht es ohne Ausnahme um das gleiche Ereignis: den Tod des Dänenkönigs Abel 1252. In dänischen Chroniken ist bei der Beschreibung dieses Ereignisses von „Strandfriesen“ jedoch nicht die Rede. In den *„Annales Lundenses“* heißt es beispielsweise: *„Hoc anno Abel rex Danorum interfectus est a Frisonibus in Utlandia iuxta Hwsænbro in die apostolorum Petri et Pauli.“*⁵⁸ (In diesem Jahr wurde Abel, König der Dänen, getötet von den Friesen im Utland in der Nähe von der Husenbrücke an Peter- und-Pauls-Tag.)

Auch im eiderstedtischen *„Chronicon Eiderostadense vulgare“* wird bei der ausgiebigen Schilderung der einschlägigen Schlacht von Strandfriesen überhaupt nicht gesprochen.⁵⁹

Grundquelle der jüngeren vier norddeutschen Chroniken ist wohl jeweils das



Grafik: Versloot-Kartografie

Die Herzog Albrecht von Sachsen im Jahre 1498 (grau) und 1499 (weiß) von Kaiser Maximilian I. und dem Reich zuerkannten Gebiete

maßgebliche Werk von Albert von Stade. Es liegt auf der Hand, dass dieser Autor als Abt des Stader Marienklosters mit dem in dieser Elbstadt weithin bekannten Begriff „Strandfriesen“ vertraut war. Es liegt wohl nahe, dass er ihn dann, vielleicht versehentlich, auch auf die friesischen Küstenbewohner des Herzogtums Schleswig, somit die Bewohner Altnordstrands und/oder die Eiderstedter, bezogen hat. Die sich auf ihn stützenden Chronisten haben den Namen weiter verbreitet. Späterhin hat sich bei mehreren gelehrten Autoren, wahrscheinlich unter Einfluss der Kartografie des 16. Jahrhunderts, die Verwirrung um den Namen noch gemehrt. Wir können hier mit Fug und Recht von einem „Gelehrtennamen“ reden, der den Einwohnern des betreffenden Gebietes, also den Nordfriesen, immer fremd blieb.

Fazit

Können wir jetzt die Frage lösen, welcher Landstrich mit dem Namen „Strandfriesen“ in der Herzog Albrecht von Sachsen am 20. Juli 1498 übergebenen königlichen Urkunde gemeint ist? Es könnte auf den ersten Blick vielleicht doch Nordfriesland (oder jedenfalls ein Teil dieses Gebietes) sein, wie der dänische König und allem Anschein nach auch Albrecht selbst dachte. Es kann jedoch nicht überzeugen, wenn der Terminus „Strandfriesen“ spezifisch mit den Nordfriesen (oder einem Teil von ihnen) in einigen Chroniken in Beziehung gesetzt wird, da es hierbei nur um einen einzigen, überdies wahrscheinlich auf einen Irrtum zurückgehenden Ereignisbericht geht. Es spricht viel mehr dafür, dass mit Strandfriesen die zwar nicht friesischen, sondern sächsischen Landschaften in

den Weser- und Elbmarschen gemeint sind. Hauptgrund für diese Annahme ist der Umstand, dass der Name Strandfriesen in Groningen und somit sicherlich auch in Westfriesland seinerzeit gerade auf jenes Gebiet bezogen wurde, und Albrecht seine Auskünfte über die von ihm beim Reich zu erwerbenden friesischen Gebiete zweifellos von westfriesischer Seite erhalten hatte. Hinzu kommt noch, dass die sächsischen Weser- und Elbmarschen, anders als Nordfriesland, Teil des Reiches waren und außerdem die Lücke zwischen den von Albrecht beanspruchten Ländern Dithmarschen und Wursten füllten. Dass der sächsische Herzog selbst über die genaue Lage des als Strandfriesen bezeichneten Gebietes offenbar nicht im Bilde

war, ist kaum überraschend, da er sich im Norden Deutschlands, anders als beispielsweise in Brabant und Holland, wo er viele Jahre seines Lebens verbrachte, schlecht auskannte.

Die Strandfriesen, waren sie wirklich Nordfriesen? Ja, aber nur wenn es sich um den Tod von König Abel handelt, und sicherlich auch, wenn man sich auf gelehrte Autoren aus nachmittelalterlichen Zeiten bezieht. Jedoch mit fast hundertprozentiger Sicherheit nicht in dem Dokument, das als Ausgangspunkt dieser Untersuchung diente, der Urkunde von 1498, in der Herzog Albrecht von Sachsen sein Recht auf eine bunte Reihe friesischer einschließlich von manchem als friesisch betrachteter Gebiete begründete.

Beilage: Brief von König Johann von Dänemark an Herzog Albrecht von Sachsen, Rendsburg, 19. Februar 1500.

Johann van godes gnadenn to Denmargkenn Swedenn Norwegenn der wende vnnde Gottenn Kuning Hertogh to Sleszwygk ock hertogh to Holstenn Sturmarnn vnde dithmerschen Greue to Oldenborgh etc.

Vnnsen frundtlichen grudt vnnde wes wy mehrer leues vnnde gudes vormogen touorenn Hoehgeborene Furste leue oheme vnnde swagere Alsse denne Juwe leue Jtzundes an vnns geschreuen hebben wo Juwe leue durch dye Romischen Koninglichen Mt vnnsrem leuen Herenn vnde Brodere to eynem erfflikenn Gubernator vnnde Potestaten in frieszlanden de by demm hilligen Reiche in vrede vnnde eynicheide

to beholden verordent syn/ derhaluen de hochgeborenn furste heren Georgen hertogen to Sachessen etc. vnnsse leue ohemm vnnde swager vnns vorligend schole geschreuen vnnde Juwe leue darna weruender bodeschuppe alze den werdigen Herenn Prawest to vlfelde an vnns geschigkt hadden mit erbedinge vffte wy ethwes daruth worden befinden dat wedder vnns syn vnde van recht eder billicheit scholen entholden edder gemoget werden/ einsodammitt Juwen leuen toeropenen etc. Derhaluen scholen wy Juwen leuen betheerto sunder andtwort gelatenn hebben wy Juwer leuen breff dat mit lengerem inholde medebrenget Hebben wy alles gutlich vorstandenn Daruppe leue ohemm vnde swagere fugen wy Juwen leuen gutlich wetenn dat wy demm ge-

nanten Herenn praweste van wegen des landes Dithmerschen darfan Juwe leue yn den suluen schrifftten vnder anderen breuwen Ju andtworde gegeuen hebben laten wo dat genante landt dithmerschen/ soe eyn anhangh vnnses furstendomes to Holstenn vnde darmede landtfast begrenset/ ock van oldemmh herkomende darto mit recht gehoret/ Vnnde sodane landt vnnsere zeli-gen herenn vader Koningk Cristiaenn/ demm gott genedich sy/ durch Keyser frederich milder gedechtenisse/ vppet nige daran geschortet gegeuen vnde voregent by demm lande to Holstenn ewich toblyuende Vnnde furder van demm suluen lande to Holsten/ dat vortiden plach eyne Graueschuppe to synde mit sampt der lande Stormarn vnde dithmerschen/ ein Hertichdomm gemacket Vnde darenbauen beprivilegieret dat wy dat sulue landt to Holstenn mit synen anhangen also Stormarn vnde dithmerschen samptlich also eyn Hertichdomm van demm Erwerdigen Herenn Bischuppe to Lubeke/ to lehne entfangen mogen/ darfan wy vnde de hochgeborenn Furste Here Frederich to Sleszwigk vnde Holsten etc. Hertogh vnnsere leue Brodere dat sulue hertichdomm to lehne entfangen hebben etc. Vnnde so denne Juwe leue ock furder schriuen van wegen die Strandfriesen darvth wy anderst nicht vormerghen kunen sunder Juwe leue/ meynen darmede eyn landt dat wy vnnde de vppgannte vnnsere leyue Brodere vnder anderen vnnsere frieszlanden in vnnsere hertichdome to Sleszwigk belegen hebben genampt de Strandt Welkenn hartoghrik van vnns vnde vnnsere nakumlingen koningen [to] d[enmarc]kenn

vth oldemmh herkumen/ to lehne geyt Vnnde darvmm vnnsere leuen Brodere den Strandt mitsampt demm Her[tochdomm to] Sleszwigk so velen also synen le[... .]raue gehorede/ vorbehueth hebben/ Vnnde bekennen darane noch Romisch Keyser eder Kuningh ienige gerechticheidt hebbende in keyner matenn Bidden darvmm mit gantsem vlite frentlich begerende Juwe leue syck sodanes vornhemendes vnnde tospraken der vppgannten vnnsere lande dithmerschen vnde Strandt also vnnsere vppgemelten furstendomen to Holstenn vnde Sleszwigk wo vorberuret anhangen vnnde tobeghoren hyrnamahels (der billicheyt nha) furder willen entholden Vnnde weret sake dat Jemandt were de vnnsere darane hinderen vnde bewernisse don wolde Vorszeggen wy vnns to Juwen leuen also vnnsere leuen ohemm vnde swagere vnns dar Inne hulpe vnde bystandt to donde sulkens aff to wendende Ock wes de ergnannte Prauest wider der lande haluen geworuen hefft an fursten vnde Stedenn/ so wy bericht syn/ vorsehen vnns doch ein-sulkent nicht vth Juwer leuen beuehel gescheen sy Wert de sulue Juwen leuen woll furder vnderwisen Weret ock sake der vppgannten lande dithmerschen vnde Strandt haluen Jenige schrifte in des Romischen Kuninges vnnsere leuen Bruders Cancellye/ vth vnrichtlike anbringunge/ angeteikent were Alzoden willen Juwe leue mit flite befurderenn/ de nha notrufft vthgedelliget mogen werden/ Vppe dat in tokamen-den tiden derhaluen neyne arringe vppett nige sich erheuen durffe Juwen leuen syck Hyrinne guttwillich to er-togende So wy des eyne vngetwiuel-

de touorsicht tho Juwen leuen dragen
dat sint wy alles weddervmme Juwen le-
uen alze vnnserem leuen ohemm vnde
swagere/ de wij demm almechtigen in
langer gesunntheit beuelhen/ fruntlich
touorschuldende gewilliget datum vppe

vnnserem Slote to Rendesborch anne
Midtweken na Valentini martiris Anno
domini XVc vnder vnnserem Signete

(*Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden,
Locat 8182, 1498–1500, f. 221*)

Literatur

- Paul Baks: Saksische heerschappij in Friesland (1498–1515). Dynastieke doelstellingen en politieke realiteit. In: J. Frieswijk u. a. (Hrsg.): Fryslân, staat en macht 1450–1650. Bijdragen aan het historisch congres te Leeuwarden van 3 tot 5 juni 1998, Hilversum, Leeuwarden 1999, S. 85–106.
- Paul Baks: Albrecht der Beherzte als erblicher Gubernator und Potestat Frieslands. Beweggründe und Verlauf seines friesischen „Abenteuers“. In: André Thieme (Hrsg.): Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 103–141.
- Paul Baks und E.O. van der Werff: Saksers yn Fryslân. Catalogus bij de tentoonstelling in het Fries Museum 30 mei tot 31 augustus 1998, Leeuwarden 1998.
- BFD = Paul Baks, A. P. van Nienes, A. van Dalftsen und M. Gravendeel: Inventaris van stukken betreffende het bestuur van de Saksische hertogen over Friesland (1488) 1498–1515 (1520) en hun bemoeienis met Groningen, Leeuwarden 1998 (Monumenta Frisica 59).
- David Chytraeus: Saxoniam ab Anno Christi 1500 usque ad Annum M. DC, Leipzig 1613.
- F. Claes: Friese woorden in de zestiende eeuw, Groningen 1979 (Estrikken 57).
- F. Claes: Nog iets over de aardrijkskundige namen in Kiliaans Etymologicum. In: Naamkunde 21 (1989), S. 72–99.
- Dietrich R. Ehmck und Wilhelm von Bippen (Hrsg.): Bremisches Urkundenbuch, 6 Bde., Bremen 1873–1943.
- Ubbo Emmius: Rerum frisicarum historia, distincta in decades sex, Leiden 1616.
- Ubbo Emmius: Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum historiae libri 60), 6 Bde. Aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken, Frankfurt am Main 1980–1986.
- Nikolaus Falck (Hrsg.): Anton Heimreichs Nordfriesische Chronik, 2 Bde., Tondern 1819.
- Nikolaus Falck (Hrsg.): Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben, Kiel 1847.
- Beate Hennig und Jürgen Meier (Hrsg.): Hamburgisches Wörterbuch, 5 Bde., Neumünster 1956–2006.
- Adolf E. Hofmeister: Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter. Teil II: Die Holterkolonisation und die Landesgemeinden Land Kehdingen und Altes Land, Hildesheim 1981.
- Bernd Ulrich Hucker: Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45 (1973), S. 97–113.
- Johannes Jasper (Hrsg.): Chronicon Eiderostadense vulgare oder die gemeine Eiderstedtische Chronik 1103–1547. Zweite Auflage mit einer Übersetzung ins Hochdeutsche von Claus Heitmann und Vorwort von Albert Panten, St. Peter-Ording 1977.
- Cornelius Kempius: De origine, situ, qualitate et quantitate Frisiæ, et rebus a Frisiis olim præclarè gestis, Köln 1588.
- Cornelius Kilianus: Etymologicum teutonicæ linguæ sive dictionarium teutonico-latinum, Antwerpen 1599.

- C. Koeman (ed.): *Atlantes Neerlandici. Bibliography of terrestrial, maritime and celestial atlases and pilot books, published in the Netherlands up to 1800*, vol. IV, Amsterdam 1970.
- Karl Koppmann und Friedrich Bruns (Hrsg.): *Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck*, 4 Bde., Leipzig 1884–1911.
- K. E. H. Krause: *Strantvresen*. In: *Hansische Geschichtsblätter*, Jahrgang 1880–1881 (1882), S. 133–139.
- Walther Lammers: *Die Schlacht bei Hemmingstedt. Freies Bauerntum und Fürstenmacht im Nordseeraum. Eine Studie zur Sozial-, Verfassungs- und Wehrgeschichte des Spätmittelalters*, Heide in Holstein 1982.
- Arend W. Lang (Hrsg.): *Historisches Seekartenwerk der Deutschen Bucht*, 6 Bde., Neumünster 1969–1985.
- Johann Martin Lappenberg (Hrsg.): *Die Chronik der nordelbischen Sassen*, Kiel 1865.
- Johann Martin Lappenberg (Hrsg.): *Hamburgisches Urkundenbuch*, 4 Bde., Hamburg 1907–1967.
- Agathe Lasch und Conrad Borchling (Hrsg.): *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Hamburg, Neumünster 1928 ff.
- Erich von Lehe: *Geschichte des Landes Wursten, Bremerhaven* 1973.
- Erpold Lindenbrog: *Scriptores rerum germanicarum septentrionalium, vicinorumque populorum diversi*, Frankfurt 1630.
- Andreas Ludwig Jacob Michelsen: *Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze*, Schleswig 1828 (Neudruck: Wiesbaden 1969).
- Hans Christian Nickelsen: *De Frësen und des Kunninges Frësen*. In: *Nordfriesisches Jahrbuch* 1 (1965), S. 22–35.
- Hans Christian Nickelsen: *Das Sprachbewusstsein der Nordfriesen in der Zeit vom 16. bis ins 19. Jahrhundert*, Bräist/Bredstedt 1982.
- Albert A. Panten: *König Abels Tod – Ende einer Legende*. In: *Nordfriesisches Jahrbuch* 16 (1980), S. 117–126.
- Georg Heinrich Pertz (Hrsg.): *Annales aevi Suevici*, Bd. 1. *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, Bd. 16, Hannover 1859.
- H. Reimers: *Quellen zur Geschichte Edzards des Großen*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden* 18 (1913/14), S. 163–267.
- Karl Freiherr von Richthofen: *Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte*, 3 Bde., Berlin 1880–1886.
- Ute Römer-Johannsen und Christof Römer: *Die Niederländer und die Freiheit der Friesen bei der Schifffahrt auf der Elbe zu Beginn des 17. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 40 (1974), S. 111–124.
- Heinrich Schmidt: *Politische Geschichte Ostfrieslands. Ostfriesland im Schutze des Deiches*, Bd. V, Leer 1975.
- Heinrich Schmidt: *Konstanz und Wandel regionaler Identitäten an der südlichen Nordseeküste während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. In: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 73 (2001), S. 71–100. Auch in: Heinrich Schmidt: *Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte*, Aurich 2008, S. 75–101.
- Heinz Stoob: *Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter*, Heide in Holstein 1959.
- Oebele Vries: *Het Heilige Roomse Rijk en de Friese vrijheid*, Leeuwarden 1986.
- Oebele Vries, B.S. Hempenius-van Dijk, P. Nieuwland und Paul Baks: *De Heeren van den Raede. Biografieën en groepsportret van de raadsheren van het Hof van Friesland 1499–1811*, Hilversum, Leeuwarden 1999.
- Georg Waitz u. a. (Hrsg.): *Gesta saeculi XIII. Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, Bd. 25, Hannover 1880.
- Ernst Joachim von Westphalen: *Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium*, 4 Bde., Leipzig 1739–1745.
- Conrad Wierichs: *Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland, mittler Zeiten worinn die besondern Meynungen in der Friesischen Historie, die Grenzen und Eintheilungen der Frieslanden, und das Privilegium Caroli Magni, untersucht und erläutert werden*, Oldenburg 1741.
- W. Zuidema: *Wilhelmus Frederici, persona van Sint Maarten te Groningen (1498–1525), en de Groninger staatkunde van zijn tijd*, Groningen 1888.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Vries: *Het Heilige Roomse Rijk*, S. 178–185; Baks: *Albrecht der Beherzte*, S. 129–134.
- 2 Vgl. Stoob: *Dithmarschen*, S. 62–63, S. 80.
- 3 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, *Reichsregister X/1*, f. 42r–43r. Konzept: *ibidem*, *Maximiliana 40*, f. 192–197. Datum: Antwerpen, 12. November 1494. Mandat desselben Datums für die Gesandten, Eidespflicht und Tribut seitens des Landes Dithmarschen zu empfangen: *Reichsregister X/1*, f. 39v. S. auch Vries: *Het Heilige Roomse Rijk*, S. 146.
- 4 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, *Maximiliana 10*, Juni–Dez. 1499, f. 104–105 (Konzept). Regest: BFD 2316. Vgl. Schreiben an Herzog Albrecht desselben Datums: *ibidem*, f. 106 (Konzept). Regest: BFD 2317.
- 5 Vgl. Von Lehe: *Geschichte*, S. 185–226.
- 6 Vgl. Vries, *Het Heilige Roomse Rijk*, S. 184. Ebenso, jedoch ohne Referenz, bereits identifiziert durch von Richthofen: *Untersuchungen*, II, S. 289, und Schmidt: *Politische Geschichte Ostfrieslands*, S. 128. Siehe über „Friesen“ als Landschaftsbezeichnung, vergleichbar mit beispielsweise „Sachsen“ und „Franken“, Nickelsen: *Das friesische Sprachbewusstsein*, S. 64–68.
- 7 Nickelsen: *Das friesische Sprachbewusstsein*, S. 74–76.
- 8 Vgl. Baks und Van der Werff: *Saksers yn Fryslân*, S. 9, 22; Baks: *Saksische heerschappij*, S. 92; Baks: *Albrecht der Beherzte*, S. 133; Schmidt: *Konstanz und Wandel*, S. 93.
- 9 Vgl. Baks und Van der Werff: *Saksers yn Fryslân*, S. 8.
- 10 Vries: *Het Heilige Roomse Rijk*, S. 184.
- 11 Wierichs: *Versuch einiger Anmerkungen*, S. 173.
- 12 Nickelsen: *Das friesische Sprachbewusstsein*, S. 200 (Anm. 145).
- 13 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, *Locat 8182*, 1498–1500, f. 114. Zusammenfassung des Inhaltes: Reimers: *Quellen*, S. 208. Regest: BFD 360.
- 14 Vgl. Vries e.a.: *De Heeren van den Raede*, S. 191. Diese Identifizierung danke ich Drs. Paul Baks (Dresden).
- 15 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, *Locat 8182*, 1498–1500, f. 220 (Konzept).
- 16 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, *Locat 8182*, 1498–1500, f. 221. Zusammenfassung des Inhaltes: Reimers: *Quellen*, S. 208. Regest: BFD 409. Textedition: S. Beilage. Ich danke Drs. Paul Baks für seine Hilfe.
- 17 Lammers: *Die Schlacht*, S. 35.
- 18 Eine genaue Analyse der Ereignisse des Jahres 1252 bietet: Panten: *König Abels Tod*.
- 19 Michelsen: *Nordfriesland im Mittelalter*, S. 53–54.
- 20 Nickelsen: *Das friesische Sprachbewusstsein*, S. 74.
- 21 *Ebd.*, S. 74–76.
- 22 Pertz: *Annales*, S. 373.
- 23 Lindenbrog: *Scriptores*, S. 289.
- 24 Waitz: *Gesta saeculi XIII*, S. 473.
- 25 Koppmann und Bruns: *Die Chroniken*, I, S. 334.
- 26 Lappenberg: *Chronik*, S. 85–86.
- 27 *Bremisches Urkundenbuch*, I, Nr. 365.
- 28 Die auf der Hand liegende Übersetzung „von den Strandfriesen“ passt hier nicht, da die Verhaftung einer Person innerhalb einer Stadt durch Fremdlinge nicht vorstellbar ist. „Strandfriesen“ ist hier somit Gebietsname.
- 29 Lappenberg: *Hamburgisches Urkundenbuch*, IV, Nr. 102.
- 30 Vgl. Nickelsen: *Das friesische Sprachbewusstsein*, S. 74. Auch der nordfriesische Chronist Heimreich kannte die Urkunde von 1340 (Falck: *Anton Heimreichs Nordfriesische Chronik I*, S. 215). Er erwähnt zwar die „Strandfresen“, erläutert den Namen jedoch nicht.
- 31 Vgl. Michelsen: *Nordfriesland im Mittelalter*, S. 54.
- 32 Krause: *Strantvresen*, S. 135–136.
- 33 Vgl. Lasch und Borchling: *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch s. v. strantvrêsen*; *Hamburgisches Urkundenbuch*, IV, S. 423 (Kommentar des Herausgebers).
- 34 Vgl. Hucker: *Adel und Bauern*, S. 109.

- 35 Vgl. Lappenberg: Hamburgisches Urkundenbuch, IV, Nr. 102 (Anmerkung).
- 36 Vgl. Krause: Strantvresen; Hofmeister: Besiedlung und Verfassung, II, S. 334 (Anm. 26).
- 37 Vgl. Emmius: Rerum Frisicarum Historiae, S. 29.
- 38 Vgl. Hucker: Adel und Bauern, S. 109.
- 39 Oldendorpe bzw. Aldendorpe, Aligwerve, Menighusen und Nienlande sind wohl die heutigen Ortschaften Oldendorf, Eljewarden, Mailhausen und Neunlande.
- 40 Zuidema: Wilhelmus Frederici, S. 141.
- 41 Kempius: De origine, S. 177–178. Zitat auch bei Claes, Friese woorden, S. 52.
- 42 Chytraeus: Saxonia, S. 105.
- 43 Ebd., S. 695.
- 44 Falck: Sammlung, S. 80.
- 45 Emmius: Friesische Geschichte, S. 30.
- 46 Die meisten der hier erwähnten Karten sind in Faksimile aufgenommen in Lang: Historisches Seekartenwerk, Bd. V. Auch Information bei Koeman: Atlantes Neerlandici, IV, S. 476.
- 47 Vgl. Nickelsen: De Frêsen, S. 27–28.
- 48 Westphalen: Monumenta I, Sp. 72.
- 49 Kilianus, Etymologicum, S. 741. Über die Bezeichnung Frisii minores: Nickelsen: Das Sprachbewusstsein, S. 60–61.
- 50 Zitiert bei Nickelsen: Das Sprachbewusstsein, S. 61.
- 51 Vgl. Claes: Nog iets, S. 85.
- 52 Zum Folgenden vgl. Römer-Johannsen und Römer: Die Niederländer.
- 53 Emmius: Rerum Frisicarum Historiae, S. 14.
- 54 Vgl. Henning und Meier: Hamburgisches Wörterbuch s.v. Strandfresen: „Strandfriesen“, die im Marschgebiet an der Westküste des Herzogtums Schleswig ansässigen Friesen (zuletzt 1608).
- 55 Vgl. Hucker: Adel und Bauern, S. 109.
- 56 Vgl. Hofmeister: Besiedlung und Verfassung, S. 334 (Anm. 26).
- 57 Die Bedeutung „Küste“ ist nur ausnahmweise belegt. Siehe Henning und Meier: Hamburgisches Wörterbuch s. v. Strand, Strann.
- 58 Zitiert bei Nickelsen: Das Sprachbewusstsein, S. 61.
- 59 Vgl. Jasper: Chronicon, S. 16–25.

